

Diese Sonderbedingungen ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank (Ziff. 1 AGB) und gelten ausschließlich für Geschäfte in physischen Edelmetallen (im Folgenden »Geschäfte«), ihre Verwahrung und Herausgabe an den Kunden.

1. ZUGRUNDELIEGENDE GESCHÄFTE

1.1 KAUF UND VERKAUF

Die Bank wird Aufträge des Kunden als Kommissionärin im eigenen Namen für Rechnung des Kunden ausführen. Die Bank kann auch einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär) mit der Ausführung des Auftrages beauftragen. Derzeit arbeitet die Bank mit der pro aurum GmbH mit Sitz in der Joseph-Wild-Straße 12 in 81829 München zusammen. Soweit die Bank in Zukunft den physischen Edelmetallhandel auch mit anderen Vertragspartnern anbietet, wird sie den Kunden darüber im Voraus informieren.

Ein Handel von Edelmetallprodukten ist nur in den vom Handelspartner angebotenen Produkten und zu den jeweils im System angezeigten Preisen möglich.

Durch die Order (Auftrag) beauftragt der Kunde die Bank, das entsprechende Kommissionsgeschäft durchzuführen. Alle Kaufaufträge werden als sog. »Immediate-or-Cancel-Order« im Online-System der Bank oder telefonisch durch einen Kundenbetreuer entgegengenommen.

Ein Handel ist nur zu den in der Online-Ordermaske angezeigten Bewertungskursen möglich. Aufträge können nur tagesgültig und limitiert eingegeben werden und werden i.d.R. entweder sofort ausgeführt, teilsausgeführt oder gestrichen. Eine entsprechende Anzeige erfolgt im Frontend-System. Das Geschäft selbst kommt mit der Auftragsbestätigung durch die Bank gegenüber dem Kunden zustande (Zeitpunkt des Vertragsschlusses).

Der Erwerb von Edelmetallen über die Bank ist ausschließlich über den mit der Bank kooperierenden Edelmetallhändler möglich. Ein Börsenpreis liegt dem Geschäft nicht zugrunde.

Edelmetallbestände werden innerhalb des persönlichen Konto-/Depotzugangs anhand einer WKN/ISIN und einer entsprechenden eindeutigen Bezeichnung zur Anzeige gebracht. Die Anzeige umfasst sowohl den aktuellen Bewertungskurs, die Wertentwicklung als auch die jeweilige Stückzahl der Münzen bzw. Barren und den Gesamtwert des Edelmetallbestandes.

Orders können während der Handelstage von pro aurum in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr zu dem jeweils im System angezeigten Bewertungskurs erteilt werden. Außerhalb dieser Handelszeiten kann eine Order gar nicht erteilt werden.

Bei den angezeigten Bewertungskursen handelt es sich um sogenannte »Near-Time«-Anzeigen. Dies kann in Einzelfällen dazu führen, dass eine Ausführung zu dem vom Kunden eingegebenen Limit nicht möglich ist. In diesem Fall ist eine Neueingabe der Order erforderlich.

Da Aufträge zum Abschluss von Edelmetallgeschäften als »Immediate-or-Cancel-Order« eingegeben werden, können sie vom Kunden nicht gestrichen oder geändert werden.

Die Bank ist berechtigt, von der Weiterleitung eines Auftrages abzusehen, soweit das Guthaben des Kunden oder ein nutzbarer Kredit oder eine Beleihungslinie zur Ausführung nicht ausreichen. Gleichmaßen kann der Handelspartner die Ausführung eines Auftrages ablehnen, soweit z.B. die geordneten Bestände beim Ausführungsplatz physisch nicht vorhanden sind oder eine Kursstellung nicht erfolgt. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich mittels einer Streichungsbestätigung unterrichten.

Die Bank leitet die Aufträge des Kunden als Kommissionärin weiter. Die Geschäfte werden über die pro aurum GmbH, München, ausgeführt (Ausführungsplatz). Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den am Ausführungsort geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen). Sobald ein Ausführungsgeschäft zustande gekommen ist, wird die Bank dem Kunden den zu zahlenden Betrag auf dem Verrechnungskonto belasten oder gutschreiben. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Geltendmachung eines vertraglichen Aufhebungsrechts für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Geschäft (Mistrade). Danach können die Parteien ein Geschäft aufheben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Parteien die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus der Mistrade-Vereinbarung, die der Kunde unter www.consorsbank.de/proaurum aufrufen und einsehen kann.

1.2 ABRECHNUNG

Der Kunde erhält bei Ausführung für jeden Kauf/Verkauf/Auslieferungsauftrag einen Abrechnungsbeleg. Die Belege werden dem Kunden im OnlineArchiv zur Verfügung gestellt, soweit im Einzelfall keine davon abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Die jeweils anfallenden Geldpositionen einschließlich Kosten und Gebühren werden auf dem Verrechnungskonto des Kunden bei der Bank verbucht.

Darüber hinaus erhält der Kunde jeweils zum Ende eines Kalenderquartals eine stichtagsbezogene Übersicht der für ihn verwahrten Edelmetalle (Bestandsauszug). Die Übersicht wird im OnlineArchiv zur Verfügung gestellt, soweit im Einzelfall keine davon abweichende Vereinbarung getroffen worden ist.

Die für die Verwahrung anfallenden Gebühren werden gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis für Geschäfte in physischen Edelmetallen« auf Stichtagsbasis zum Ende des jeweiligen Quartals dem zugehörigen Verrechnungskonto belastet.

1.3 ÜBEREIGNUNG

1.3.1 DINGLICHE EINIGUNG

Mit Ordererteilung und (beim Kauf) Erteilung des Verwahrungsauftrages durch den Kunden an die Bank und die Buchung der anfallenden Beträge durch die Bank auf dem Bankkonto des Kunden einigen sich die Bank und der Kunde über den Übergang des Eigentums an den geordneten Edelmetallprodukten. Die Einigung bezieht sich auf Edelmetalle gleicher Art und Güte (Gattung).

1.3.2 BESITZÜBERTRAGUNG

Die Besitzübertragung an den Edelmetallprodukten erfolgt durch physische Umlagerung der gekauften Bestände innerhalb des Tresors der Verwahrstelle. Kauforder: Die Verwahrstelle sondert die vom Kunden erworbenen Edelmetallprodukte aus und lagert sie aus ihrem Eigenbestand um in das auf den Namen der Bank lautende Edelmetalldepot, ungetrennt von den Beständen anderer Kunden der Bank. Der Kunde erlangt über den Verwahrvertrag mit der Bank (Ziff. 1.4) mittelbaren Besitz an den Edelmetallprodukten, welche die Verwahrstelle wiederum im Auftrag der Bank verwahrt.

Der Kunde erwirbt das von ihm gekaufte Produkt mittlerer Art und Güte (Gattungsschuld), gemäß den in den »Detailinformationen für den physischen Edelmetallhandel« beschriebenen Eigenschaften. Ein Anspruch auf bestimmte Jahrgänge, Prägungen oder andere Sondereigenschaften besteht nicht.

Bei einer Verkauforder sondert die Verwahrstelle die vom Kunden verkauften Edelmetallprodukte aus dem auf den Namen der Bank lautenden Edelmetalldepot aus.

1.4 VERWAHRUNG

Mit Erteilung der Kauforder erteilt der Kunde der Bank den Auftrag, die gekauften Edelmetalle (im Namen des Kunden) zu verwahren. Gleichzeitig erklärt er sich damit einverstanden, dass die Bank einen Dritten mit der Verwahrung der Edelmetalle beauftragt (Verwahrstelle). Die Verwahrstelle ist die pro aurum GmbH mit Sitz in München.

Die Verwahrstelle verwahrt die Edelmetalle des Kunden in einem auf die Bank lautenden Bestand; ungetrennt von den Beständen der anderen Kunden der Bank. Die Menge des eingelagerten Edelmetalls entspricht der Menge der vertretbaren Edelmetalle nach Gattung, Größe, Gewicht und Feinheit handelsüblicher Produkte, wie sie sich aus der Gesamtheit aller Edelmetallauszüge der Kunden der Bank zusammensetzt. Eine Verwahrung nach speziellen Jahrgängen oder Herstellern erfolgt nicht. Die Verwahrung läuft so lange, bis der Kunde die verwahrten Bestände verkauft oder einen Auslieferungsauftrag (Ziff. 1.6) erteilt.

Eine Einlieferung von Edelmetallen zur Verwahrung ist nicht möglich.

1.5 VERSICHERUNG

Die vom Kunden eingelagerte Ware ist von der Verwahrstelle gegen Einbruchdiebstahl, Raub und Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion) versichert. Der Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert der Ware am Schadenstag begrenzt auf den Eröffnungsankaufpreis der Verwahrstelle am Schadenstag. Fällt dieser auf ein Wochenende oder einen Feiertag, so ist der Eröffnungsankaufkurs des darauffolgenden Handelstages maßgeblich.

1.6 AUSLIEFERUNG

Der Kunde kann die kostenpflichtige Auslieferung der für ihn verwahrten Edelmetalle ausschließlich über die Bank bei der pro aurum GmbH beauftragen. Die pro aurum GmbH ist berechtigt, einen Wertelogistikpartner mit der Auslieferung zu beauftragen. Sie ist ferner zur Auslieferung einer vertretbaren Sache derselben Gattung berechtigt. Es besteht daher kein Anspruch des Kunden auf Auslieferung von speziellen Jahrgängen oder Herstellern. Eine Abholung direkt an der Verwahrstelle ist ausdrücklich ausgeschlossen. Das Auslieferungsverlangen muss auf dem von der Bank vorgesehenen Formular erfolgen. Dieses kann unter www.consorsbank.de/gold abgerufen werden. Die Kosten für die

Auslieferung ergeben sich aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis für Geschäfte in physischen Edelmetallen«.

Die gewünschte Goldposition wird nach Eingang des Auslieferungsauftrags bei der Bank im Depot des Kunden ausgebucht und die Wertelogistikkosten werden dem zugehörigen Verrechnungskonto belastet. Im Anschluss wird der Auftrag von der Bank an die pro aurum GmbH weitergeleitet. Die Kontaktaufnahme mit dem Kunden erfolgt abhängig vom Warenwert per E-Mail oder telefonisch durch die pro aurum GmbH i.d.R. innerhalb von fünf Handelstagen.

Auslieferungsort kann nur die bei der Bank hinterlegte Haupt- oder Versandadresse des Kunden innerhalb Deutschlands sein. Eine Auslieferung an andere Personen als den Konto-/Depotinhaber ist nicht möglich. Der Versand an ein Postfach oder eine Packstation ist nicht möglich.

Ausschließlich für Firmenkunden kann eine Ware Zustellung an die hinterlegte Geschäfts- oder Firmenadresse beauftragt werden. Die Übergabe erfolgt am Empfang oder in der Poststelle/Warenannahme und wird mit Namen quittiert.

Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem sich dieser im Annahmeverzug befindet.

Nach dem zweiten erfolglosen Zustellversuch durch das Wertelogistikunternehmen werden der Auslieferungsauftrag storniert und die auszuliefernden Bestände wieder im Depot des Kunden eingebucht.

Zum Zwecke der Auslieferung ermächtigt der Kunde die Bank, seine Daten an die Verwahrstelle und den von der Verwahrstelle mit der Auslieferung beauftragten Dienstleister weiterzugeben. Gleichzeitig wird die Bank die Verwahrstelle und das jeweils beauftragte Wertelogistikunternehmen verpflichten, die Daten nur zur Erfüllung des Vertrages zu verwenden.

1.7 BEFREIUNG VOM VERBOT DES § 181 BGB

Zur Durchführung und Abwicklung der in Ziff. 1 dieser Sonderbedingungen genannten Geschäfte befreit der Kunde die Bank vom Verbot des Inschlaggeschäfts des § 181 BGB.

1.8 LEISTUNGSVORBEHALT

Der Handel in Edelmetallen findet ausschließlich in Euro statt. Eine Abrechnung über Währungskonten ist nicht möglich. Darüber hinaus ist die Bank berechtigt, die Weiterleitung eines Auftrages mangels Deckung abzuweisen. Das Gleiche gilt, wenn die vom Kunden geordneten Edelmetallbestände bei dem Dienstleister nicht vorhanden oder nicht lieferbar sind.

2. PREISE

Die aktuellen Preise für die Leistungen der Bank ergeben sich aus dem allgemeinen »Preis- und Leistungsverzeichnis Wertpapierdepot inkl. Verrechnungskonto, Tagesgeldkonto« sowie dem »Preis- und Leistungsverzeichnis für Geschäfte in physischen Edelmetallen«.

3. PFANDRECHT UND SICHERHEITEN

Das in Ziff. 14 AGB-Banken vereinbarte Pfandrecht der Bank wird hiermit ausdrücklich auch auf jetzige oder zukünftige Edelmetallbestände des Kunden bei der Bank ausgedehnt. Edelmetallbestände werden dabei im Rahmen der Beleihung berücksichtigt. Diese Verpfändung dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen oder bedingten Ansprüche, die der Bank aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden zustehen.

Sind Sicherheiten besonders vereinbart worden, so gelten diese, soweit die Sicherungsabrede dies umfasst, auch für die Edelmetallbestände des Kunden.

4. HAFTUNG

Die Bank haftet gegenüber dem Kunden ausschließlich für die sorgfältige Auswahl der in die Ausführung des Kundenauftrages einbezogenen Dritten. Im Fall von Leistungsstörungen wird die Bank ihre Ansprüche gegen den jeweiligen Dritten an den Kunden abtreten.

Die Bank haftet nicht für wirtschaftliche und rechtliche Nachteile und Schäden, die den Kunden durch teilweisen oder völligen Verlust des Deckungsbestandes seines Edelmetallbestandes treffen, sofern diese Nachteile und Schäden infolge von höherer Gewalt (Krieg, Aufruhr oder ähnliche Ereignisse) oder durch von der Bank nicht verschuldete Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslandes oder aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen der Verwahrstelle oder deren Erfüllungsgehilfen eintreten, die nicht vom Umfang der Versicherung gedeckt sind.

Die Bank haftet nicht für einen Wertverlust der Edelmetallbestände des Kunden infolge der Realisierung von Marktrisiken.

Die Haftung der Bank ist auch ausgeschlossen bei Schäden aufgrund von fehlerhaften oder nicht erfolgten Anzeigen von Bewertungskursen.

Im Übrigen haftet die Bank nach den gesetzlichen Bestimmungen.

5. STEUERN

Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) und der Art des Edelmetalls können beim Handel mit Edelmetallen Steuern anfallen, die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und dadurch den, an den Kunden ausbezahlten Betrag mindern.

Die bei der Bank zum Handel angebotenen handelbaren Edelmetallprodukte fallen unter den Bereich Anlagegold und sind derzeit beim Kauf/Verkauf von der Umsatzsteuer befreit. Ein etwaiger Spekulationsgewinn unterliegt der Einkommensteuer gem. § 23 EStG, sofern der Gewinn innerhalb eines Jahres realisiert wird. Bei einer Haltedauer von mehr als zwölf Monaten sind derzeit alle Gewinne aus physischen Edelmetallgeschäften steuerfrei. Die Regeln der Abgeltungsteuer finden bei Edelmetallgeschäften keine Anwendung. Im Übrigen empfehlen wir den Kunden, im Hinblick auf die steuerliche Einordnung, die Hinzuziehung eines Steuerberaters.

6. RISIKEN DES GOLDHANDELS

Anlagen in Gold unterliegen einigen Risikofaktoren. Mögliche Risiken sind:

Marktpreisrisiko: Risiko eines Wertverlustes bei fallenden Kursen. Der Kurs kann insbesondere durch einen Kauf/Verkauf von/an institutionelle/n Investoren als auch von vielen Anlegern (Massenpanik) hohen Kurschwankungen unterliegen. Die Nachfrage nach Gold ist u.a. durch die Nachfrage nach Schmuck, durch industrielle Verarbeitung sowie durch Anleger geprägt. Entwicklungen an diesen Märkten haben unmittelbaren Einfluss auf den Goldpreis, sodass die Goldanlage mit Kursrisiken verbunden ist.

Mistrade-Risiko: Für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise sind die Bank und pro aurum entsprechend der Mistrade-Regelung, einzusehen unter www.consorsbank.de/proaurum, berechtigt, die Transaktion rückabzuwickeln.

Währungsrisiko: Edelmetalle werden am Weltmarkt in US-Dollar notiert, sodass für die Rendite nicht nur die Wertentwicklung des Edelmetalls maßgeblich ist, sondern für Anleger, die in Euro Anlagen tätigen, auch ein Währungsrisiko besteht.

Verwahrnisiko: Das physische Gold wird bei pro aurum in Tresoren verwahrt, sodass für den Goldbestand beispielsweise im Falle eines Einbruchdiebstahles – soweit ein Versicherungsschutz diesen nicht voll abdecken würde – ein Verlustrisiko besteht.

Auslieferungsrisiko: Bei Annahmeverzug geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache auf den Kunden über.

Insolvenzrisiko: Bei Insolvenz der Gegenpartei bzw. Verwahrstelle können Verluste entstehen oder zeitliche Verzögerungen der Lieferung auftreten, insbesondere könnte der Zugriff auf das Eigentum nur verzögert erfolgen.

Eine Investition in physisches Gold ist grundsätzlich für einen mittleren bis langfristigen Anlagehorizont geeignet.

7. BEHALTENSVEREINBARUNG

Edelmetallhändler gewähren ihren Vertriebspartnern wie der Bank im Zusammenhang mit Geschäften, die diese mit ihren Kunden abschließen, einmalige Vertriebsvergütungen für Käufe und Verkäufe. Diese betragen i.d.R. bei Münzen 0,40% bis 2,10% vom Bewertungspreis und bei Goldbarren zwischen 3 Euro und 120 Euro pro Stück (je nach Produkt) und werden nicht auf den Bewertungspreis aufgeschlagen bzw. nicht davon abgezogen.

Weitere Informationen zu den Vertriebsvergütungen und/oder Sachzuwendungen (bspw. Schulungen), die die Bank erhält, sowie den damit verbundenen Qualitätsverbesserungen für die Kunden enthält die »Kundeninformation über den Umgang mit Interessenkonflikten«. Bei Bedarf können weitere Einzelheiten bei der Bank erfragt werden.

Unterstellt, dass die gesetzlichen Regelungen über die Geschäftsbesorgung auf alle zwischen der Bank und dem Kunden geschlossenen Geschäfte über Edelmetalle anwendbar sind, besteht für den Kunden ein Anspruch gegen die Bank auf Herausgabe von allem, was die Bank aus der Geschäftsbesorgung bzw. Dienstleistung für den Kunden erlangt (§§ 675, 667 BGB). Für den Fall, dass dieser Herausgabeanspruch auch die o.g. Vertriebsvergütungen umfasst, treffen die Bank und der Kunde die abweichende Vereinbarung, dass ein solcher Anspruch des Kunden gegen die Bank auf Herausgabe der o.g. Vertriebsvergütungen nicht entsteht. Vielmehr darf die Bank die o.g. Vertriebsvergütungen behalten. Die Bank setzt diese zur Verbesserung der Qualität der Leistungen für den Kunden ein (bspw. effiziente Infrastruktur mit kostenlosen Produkt- und Marktmonitormöglichkeiten und vielen Handelsmöglichkeiten sowie vielfältige Informationen).

8. VERMITTLER/VERWALTER

Im Geschäftsbereich DAB BNP Paribas ist die Bank mit selbstständigen Finanzdienstleistern vertraglich verbunden. Diese beraten und betreuen die Kunden persönlich, eigenständig und unabhängig und sind alle in Deutschland registriert. Die Bank wickelt Aufträge in diesem Bereich lediglich ab und bietet keine eigene Anlage- und Produktberatung gegenüber solchen Endkunden an, die von Vermittlern betreut werden.

9. GRUNDSÄTZE ZUM UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN

Die Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten kann der Kunde der »Kundeninformation über den Umgang mit Interessenkonflikten« entnehmen, die allen Kunden zur Verfügung gestellt wurde sowie jederzeit im Internet unter www.consorsbank.de/agb eingesehen bzw. über das Betreuungsteam angefordert werden kann.

10. VERBRAUCHERINFORMATIONEN

Für weitergehende Informationen entsprechend den Fernabsatzvorschriften und dem Wertpapierhandelsgesetz wird auf die allgemeinen Informationen verwiesen, die Sie im Rahmen der Eröffnung der Geschäftsbeziehung erhalten haben und jederzeit unter www.consorsbank.de/agb einsehen und abrufen können.

11. WIDERRUFSRECHT

Ein Widerrufsrecht für einzelne Edelmetallgeschäfte besteht nicht, da bei Verträgen zur Lieferung von Waren oder zur Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich Finanzdienstleistungen, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die die Bank keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Edelmetallen, Aktien, mit Anteilen an offenen Investmentvermögen im Sinne von § 1 Abs. 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs und mit anderen handelbaren Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Geldmarktinstrumenten, das Gesetz keine Widerrufsmöglichkeit vorsieht.

12. KÜNDIGUNG

Für die Kündigung gelten die in Ziff. 18 und 19 der AGB-Banken festgelegten Kündigungsregelungen. Eine Mindestlaufzeit ist nicht vorgesehen.

13. GELTUNGSERHALTENDE REDUKTION, § 139 BGB

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Sonderbindungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

14. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, sowie die bei Geschäftsanbahnung zwischen Bank und Kunde vereinbarten allgemeinen Grundsätze. Alle allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen der Bank stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Stand: Dezember 2018